

# **Registrierungsprozess für AE-Anbieter**

Version 4.0

**Dokumentenverwaltung**

**Dokument-Historie**

<b>Version</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Verantwortlicher</b>	<b>Änderungsgrund</b>
1.0	01.10.2007	AGCS	Erstellung
2.0	01.07.2008	AGCS	Checkliste
3.0	08.11.2012	AGCS	GWG neu
4.0	24.10.2019	AGCS	Redaktionelle Anpassungen

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Überprüfung der techn. Voraussetzungen des AE-Anbieters</b>	<b>_____4</b>
<b>2.</b>	<b>Registrierung als AE-Anbieter bei AGCS</b>	<b>_____4</b>
<b>3.</b>	<b>Präqualifikation des AE-Anbieters</b>	<b>_____4</b>
<b>4.</b>	<b>Einrichtung als AE-Anbieter bei AGCS</b>	<b>_____4</b>
<b>6.</b>	<b>Entzug der Präqualifikation</b>	<b>_____5</b>
<b>7.</b>	<b>Ausschluss des AE-Anbieters</b>	<b>_____5</b>
<b>8.</b>	<b>Checkliste</b>	<b>_____5</b>

Wenn ein Marktteilnehmer als Anbieter von physikalischer Ausgleichsenergie (im Folgenden „AE-Anbieter“) tätig sein will, so ist dies – bei Einhaltung aller Voraussetzungen – gemäß dem nachfolgenden Verfahren möglich:

## **1. Überprüfung der techn. Voraussetzungen des AE-Anbieters**

Der AE-Anbieter überprüft anhand seiner Verträge, ob die ihm zu Verfügung stehenden physikalischen Ausgleichsenergieressourcen (Speicher, Linepack, Verbraucherabschaltungen, u.a.) den in der Gas-Marktmodell-VO 2012 § 30 ff. definierten Anforderungen für Ausgleichsenergieangebote (Abrufvorlaufzeiten, Schrittweite in MW, Abrufdauer, u.a.) entsprechen.

## **2. Registrierung als AE-Anbieter bei AGCS**

- Einbringen des Registrierungsantrags (Original) bei AGCS gemäß Punkt 4 der AB-BKO
- Zusätzlich zur Bekanntgabe der in den AB-BKO genannten Informationen ist die Einverständniserklärung des BGV, falls das Unternehmen des AE-Anbieters nicht selbst BGV ist, vorzulegen. Der BGV muss zumindest eine Bilanzgruppe in der Kategorie FL+VG+EKV führen.
- Der eingereichte Antrag wird von AGCS gemäß den Bestimmungen der AB-BKO bearbeitet und zum Zwecke der Präqualifikation an AGGM übermittelt.

## **3. Präqualifikation des AE-Anbieters**

- Der AE-Anbieter weist AGGM nach, dass er entsprechend den Marktregeln über abrufbare Ausgleichsenergieressourcen verfügt. Der Nachweis ist für jeden Erfüllungsort (Ort an dem die Ausgleichsenergieleistung erbracht wird) einzeln zu erbringen.
- AGGM prüft unter Berücksichtigung folgender Punkte, ob AE-Abrufe an den genannten Erfüllungsorten durch den jeweiligen AE-Umsetzer marktregelkonform durchführbar sind:
  - Technische Machbarkeit: Der Ausgleichsenergieumsetzer (im Folgenden „AE-Umsetzer“) verfügt über einen Netzzugang, der mit einer Messung ausgestattet ist, die an AGGM online übertragen wird, und dessen Abnahme- bzw. Einspeisemenge durch ihn steuerbar ist.
  - Vertragliche Machbarkeit: Der AE-Umsetzer erklärt gegenüber AGGM den AE-FP über den Abruf von Angeboten des AE-Anbieters ohne weiteres umzusetzen.
  - 24/7 Betrieb und Erreichbarkeit beim AE-Umsetzer
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird der AE-Anbieter von AGGM für die positiv geprüften Erfüllungsorte präqualifiziert.
- AGGM (techn./admin. Ansprechpartner) teilt AGCS und dem AE-Anbieter mittels Email das Ergebnis der Präqualifikation mit.

## **4. Einrichtung als AE-Anbieter bei AGCS**

- Nach Mitteilung des positiven Präqualifikationsergebnisses wird der bei AGCS laufende Registrierungsprozess fortgeführt und der AE-Anbieter von AGCS entsprechend eingerichtet.
- Der AE-Anbieter wird bei positiver Präqualifikation zu einem zwischen AGCS, AGGM und dem AE-Anbieter einvernehmlich abgestimmten Termin aktiviert.

- AGCS teilt dem Antragsteller und AGGM die erfolgte bzw. nicht erfolgte Aktivierung des AE-Anbieters bei AGCS per Email mit.
- Erst nach erfolgter Mitteilung mittels Email von AGGM an den AE-Anbieter, dass seine Präqualifikation erfolgreich war, sowie der Abstimmung bezüglich des Datums der erstmalig möglichen Angebotsabgabe ist der AE-Anbieter zu Abgabe von AE-Angeboten berechtigt.
- Falls noch nicht vorhanden, erhält der AE-Anbieter danach Zugang zum Technischen Clearing.

## 5. Entzug der Präqualifikation

- Die von AGGM positiv beurteilte Präqualifikation kann aufgrund der nicht mehr oder nur mehr teilweise gegebenen Voraussetzungen durch AGGM wieder entzogen werden.
- AGGM teilt den Verlust der Präqualifikation AGCS per Email mit.
- Bei Verlust der positiven Präqualifikation werden AE-Angebote eines AE-Anbieters lt. AB-BKO, Anhang „AE-Bewirtschaftung“, aufgrund berechtigter Zweifel und der Verpflichtung der AGGM zur Erhaltung der Netzstabilität in der Abrufreihenfolge der Merit Order Liste von AGCS übersprungen und nicht abgerufen.

## 6. Ausschluss des AE-Anbieters

Kann der AE-Anbieter – trotz aufrechter positiver Präqualifikation – von ihm gelegte AE-Angebote nicht erfüllen, so wird er von AGCS - entsprechend den AB-BKO - von der Teilnahme am AE-Markt gesperrt.

## 7. Checkliste

	erfolgt am	AE-Anbieter	BGV des AE-Anbieters	AGCS	AGGM
Einverständniserklärung des BGV, falls der AE-Anbieter kein BGV ist			x		
Übermittlung des Registrierungsantrages an AGCS		x			
AGCS übermittelt AE-Antrag per FAX an AGGM				x	
Nachweis des AE-Anbieters bei AGGM, dass abrufbare AE-Ressourcen an jedem Erfüllungsort verfügbar sind		x			
Präqualifikation des AE-Anbieters durch AGGM					x
Mitteilung per Email über die erfolgte Präqualifikation durch AGGM an den AE-Anbieter und AGCS					x
Einrichtung des AE-Anbieters bei AGCS				x	
Aktivierung des AE-Anbieters bei AGCS				x	
Mitteilung über die erfolgte Aktivierung ergeht von AGCS an AE-Anbieter und AGGM				x	